



201. Baumschau der Baumschutzkommission

Teilnehmer:	Herr Krieg Herr Brambora	ehrenamtliches Mitglied ehrenamtliches Mitglied
	Frau Pohl Frau Friedrich	Fachberaterin Fachberaterin
	Herr Hirtz	Untere Naturschutzbehörde, Protokollführer
außerdem:	Herr Peterson Herr Maikath Herr Helling	Untere Naturschutzbehörde Verwalter Jägerplatz 8 Eigentümer Jägerplatz 7
Ort:	Jägerplatz 8	
Vorhaben:	Begehren des Eigentümers des Grundstücks Jägerplatz 7, den an der Grundstücksgrenze des Grundstücks Jägerplatz 8 stehenden Ahorn zu fällen	
Datum:	21.11.2019	

Anlass der Baumschau

Anlass der Zusammenkunft der Baumschutzkommission ist ein Streit zwischen den Eigentümern der Grundstücke Jägerplatz 7 und 8 über einen in Grenznähe stehenden Ahornbaum.

Der Eigentümer des Grundstücks Jägerplatz 7 verlangt die Fällung des Ahorns auf dem Nachbargrundstück. Die Eigentümer des Grundstücks Jägerplatz 8 sehen dafür keine Gründe.

Ergebnis der Baumschau

Zu Beginn des Ortstermins erläutert Herr Maikath, der Verwalter des Grundstücks Jägerplatz 8, dass Herr Helling, der Eigentümer des benachbarten Grundstücks Jägerplatz 7, die Fällung des an der Grundstücksgrenze stehenden Ahorns verlangt. Begründet wird dies damit, dass im Herbst erhebliche Mengen Laub auf das Nachbargrundstück fallen, dass Wurzeln in das Nachbargrundstück hineinwachsen und dabei das Pflaster einer Sitzfläche angehoben wird.

Herr Brambora äußert danach seine Meinung zum Baum. Er ist als sehr vital und gesund einzuschätzen und hat einen harmonischen Kronenaufbau. Aus seiner Sicht ist der Baum daher sehr erhaltenswert. Herr Brambora kann nachvollziehen, dass der Laubfall im Herbst zu einer Belastung führt. Herr Maikath hat aber die Laubentfernung durch die von den Eigentümern des Grundstücks Jägerplatz 8 beauftragte Fa. angeboten. Ohnehin ist Laubfall kein Grund für die Fällung eines Baumes. Herr Krieg schließt sich den Worten von Herrn Brambora an.

Das Pflaster auf dem Nachbargrundstück liegt im Sandbett und ist bisher nur geringfügig angekippt. Es könnte jederzeit entnommen und wieder eingebaut werden. Somit ist auch keine Sache von bedeutendem Wert betroffen. Eine sonstige Beeinträchtigung des Nachbargrundstücks beispielsweise durch eine unzumutbare Beschattung ist ebenfalls nicht erkennbar.



Empfehlung der Baumschutzkommission

Die Baumschutzkommission empfiehlt die Fällung des Baumes abzulehnen.

aufgestellt:

Hirtz
Untere Naturschutzbehörde

Kenntnis genommen:

Kerstin Ruhl-Herpertz
Fachbereichsleiterin

Halle, den 28.11.2019